

Die von der VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland ausgeschütteten Mittel sind Reinerträge aus dem VR-GewinnSparen.

Folgende Hinweise zur Vergabe von Stiftungsmitteln sind daher zu beachten:

Aus Stiftungsmitteln dürfen nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52 AO) gefördert werden.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO sind gegeben, wenn der Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, geschlossen ist. Daraus folgt, dass insbesondere Einzelpersonen oder durch räumliche oder berufliche Merkmale geprägte Kleingruppen nicht gefördert werden dürfen. Eine Ausnahme gilt für nachhaltige Anschaffungen von fest geschlossenen Kreisen, bei denen die nachfolgenden Personen ebenfalls einen Nutzen von der Anschaffung haben können.

Gänzlich ausgeschlossen von einer Förderung aufgrund des Fehlens der Gemeinnützigkeit sind:

- Dauerzuwendungen
- Personalkosten des Antragstellers
- Unterhaltungs-, Verwaltungs-, Verbrauchs- und Nebenkosten
- Instandhaltungskosten und Baumaßnahmen (Ausnahme: Denkmalschutz / Barrierefreiheit)
- Pflichtaufgaben öffentlicher Träger und gewerbliche oder eigenwirtschaftliche Zwecke des Empfängers

Förderfähig sind die in der Satzung der VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland festgelegten Zwecke:

- Kunst und Kultur
- Denkmalpflege und Heimatpflege
- Erziehung und Bildung
- Hilfe für Behinderte
- Altenhilfe
- Natur- und Umweltschutz
- Projekte im Rahmen internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Werbecharakter des Veranstalters darf nicht in den Vordergrund treten und einem Sponsoring gleichkommen. Hinweise auf den Veranstalter und die teilnehmenden Banken sind zulässig, jedoch im Verhältnis zum Projekt in deutlich untergeordneter Form.